

Vorblatt zum Frühwarndokument COM (2013) 721 final

Vorhaben	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung
KOM-Nr.	COM (2013) 721 final
BR-Drucksache	735/13
Federführendes Ressort / Aktenzeichen	Finanzministerium VI 357 – S 7532 - 029
Zielsetzung	Es soll rechtlich verbindlich für alle Unternehmen in der EU eine standardisierte Mehrwertsteuererklärung eingeführt werden (unabhängig davon, ob sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat Mehrwertsteuer-erklärungen abgeben müssen oder nicht).
Wesentlicher Inhalt	<p>Die Kommission hat erstmalig einen Vorschlag im Bereich der Mehrwertsteuer vorgelegt, der nahezu ausschließlich das Verfahrensrecht berührt.</p> <p>Der Richtlinienvorschlag sieht u.a. Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Standard-Mehrwert-steuererklärung, die verbindlich in allen Mitgliedstaaten gilt und von allen Unternehmen zu verwenden ist. Die bisherigen nationalen Mehrwertsteuer-erklärungen (Voranmeldung und Jahreserklärung) entfallen. • Inhaltlich werden 5 Pflichtfelder vorgeschrieben, die von den Unternehmen auszufüllen sind. Die Mitgliedstaaten können weitere 21 Felder nach eigener Wahl vorsehen. • Besteuerungszeitraum ist grundsätzlich der Monat. Die Mitgliedstaaten können (wie bisher) den Steuerpflichtigen gestatten, Erklärungen für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr abzugeben. Eine Ausnahme gilt für Unternehmer mit einem Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. Euro. Diese können vierteljährliche Erklärungen abgeben, sofern kein Risiko für die Kontrolle und Erhebung der Mehrwertsteuer besteht. • Die Mehrwertsteuererklärung wird frühestens am Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats abgegeben, die Steuer wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung und zur Entrichtung der Steuer ist längstens auf zwei Monate nach Ende des Besteuerungszeitraums festzulegen. • Die Standard-Mehrwertsteuererklärung kann elektronisch abgegeben werden. • Einzelheiten der Mehrwertsteuer-erklärung, die Inhalte der

	<p>Angaben und Verfahren, die Einzelheiten der Bearbeitung von Korrekturen sowie die gemeinsamen Verfahren der elektronischen Abgabe der Steuererklärung werden im Komitologie-verfahren vereinbart.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips</p>	<p>Es bestehen erhebliche Bedenken, ob der Vorschlag dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.</p> <p>Die von dem Vorschlag berührten Bereiche können – wie bisher – auf mitgliedstaatlicher Ebene besser geregelt werden als auf EU-Ebene.</p> <p>Auf den ersten Blick mag der Vorschlag eine Erleichterung für Unternehmer bringen. Diese ist aber beschränkt auf die geringe Zahl von Unternehmern, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, umsatzsteuerlich erfasst sind und dort Mehrwertsteuererklärungen abgeben müssen.</p> <p>Für alle Unternehmer bedeutet der Vorschlag jedoch zumindest eine einmalige Mehrbelastung, da alle ihre Buchführungssysteme umstellen müssen. Auch deshalb bestehen insgesamt Zweifel, ob der Vorschlag geeignet ist, die von der Kommission ermittelte Bürokratieentlastung in Höhe von 15 Mrd. Euro für die Steuerpflichtigen zu erreichen.</p> <p>Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag keine Vereinheitlichung der Mehrwertsteuererklärung erreicht, da die Mitgliedstaaten frei sind, bis zu 21 optionale Angaben zu verlangen.</p> <p>Es ergeben sich Zweifel, ob in der Kürze der Zeit, die nationalen Risikomanagementsysteme zur Betrugsbekämpfung effektiv umgestellt werden könnten.</p>
<p>Bes. schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>nicht erkennbar</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) 29.11.2013 (Der Bundesrat hat in seiner 917. Sitzung am 29. November 2013 die Subsidiaritätsrüge erhoben)</p> <p>b) 15.11.2013 [Vorstellung des Vorschlags durch die Kommission auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen)]</p> <p>c) Nicht bekannt</p>